

NACHTRAG
zum
KAPITALMARKTPROSPEKT
nach Schema F des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot

der Genussrechte

gegenüber der Green Finance GmbH



GREEN FINANCE

3. Prospektnachtrag

Dieser 3. Prospektnachtrag zum Prospekt der Green Finance GmbH, FN 441424d, vom 26.02.2016 und dem Nachtrag vom 24.02.2017 und dem Nachtrag vom 22.02.2018 stellt einen weiteren Nachtrag gemäß § 6 KMG dar und ist in Verbindung mit dem Prospekt, dem ersten und dem zweiten Nachtrag zu lesen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Prospekt bzw. dem ersten oder dem zweiten Nachtrag gelten die Angaben dieses Nachtrags.

WICHTIGER NEUER UMSTAND

Erhöhung des Emissionsvolumens

Auf Basis des Prospekts über das öffentliche Angebot von Genussrechten gegenüber der Green Finance GmbH vom 26. Februar 2016 und den dazugehörigen Nachträgen hat die Green Finance GmbH Genussrechtsverträge mit einem geleisteten Gesamtvertragsvolumen von EUR 3.404.945,00 (Stand 22.08.2018) abgeschlossen.

Die Emittentin erhöht das derzeitige Emissionsvolumen von EUR 3.650.000,00 auf EUR 4.964.000,00. Gleichzeitig wird der (Gesamt-)Anteil aller Genussrechtsberechtigten dieser Emission am Gewinn bzw. am Verlust von 25% (bei einem Emissionsvolumen von EUR 3.650.000,00) auf 34% (bei einem Emissionsvolumen von EUR 4.964.000,00) erhöht. Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 4.964.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des Genussrechtsgewinnes bzw. des Genussrechtsverlustes aliquot. Jeder Genussrechtsberechtigte erhält eine Beteiligung am Genussrechtsgewinn und am Genussrechtsverlust entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital.

Die Konditionen für neue und bestehende Anleger bleiben daher dem Grunde nach unverändert. Neuanleger erhalten rechnerisch dieselben Beteiligungskonditionen, wie sie auch die Altanleger erhalten haben. Für Altanleger bleiben die Beteiligungskonditionen für deren Investment unverändert.

Abänderung zu Punkt 6.4. des KMG Prospektes vom 24.02.2017:

Der Gesamtabschichtungsbeitrag aller Genussrechtsberechtigten dieser Emission wird von 25% (bei einem Emissionsvolumen von EUR 3.650.000,00) auf 34% (bei einem Emissionsvolumen von EUR 4.964.000,00) erhöht. Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 4.964.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des Genussrechtsgewinnes bzw. des Genussrechtsverlustes aliquot. Jeder Genussrechtsberechtigte erhält eine Beteiligung am Genussrechtsgewinn bzw. am Genussrechtsverlust entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital.

Die Konditionen für neue und bestehende Anleger bleiben daher dem Grunde nach unverändert. Neuanleger erhalten rechnerisch dieselben Beteiligungskonditionen, wie sie auch die Altanleger erhalten haben. Für Altanleger bleiben die Beteiligungskonditionen für deren Investment unverändert.

Zeichnungsschein/Genussrechtsbedingungen

Eine Zeichnung nach Veröffentlichung dieses Prospektnachtrages erfolgt ausschließlich unter den aktuellen Genussrechtsbedingungen, welche als Anlage angefügt sind.

Sollten Anleger mit einem alten Zeichnungsschein zeichnen, der noch die ursprünglichen Genussrechtsbedingungen mit den ursprünglichen Werten der Emission (Emissionsvolumen EUR 3.650.000,00, 25% Genussrechtsgewinn-/verlustbeteiligung und 25% Gesamtabschichtungsbeitrag) enthält, so sind diese Angaben als aliquote Werte zu verstehen, die rechnerisch auf das erhöhte Emissionsvolumen von EUR 4.964.000,00 umzulegen sind, wodurch sich die obig erläuterten Werte von einer Genussrechtsgewinn-/verlustbeteiligung von 34% und einem Gesamtabschichtungsbeitrag von 34% (jeweils bei einem Emissionsvolumen von EUR 4.964.000,00) ergeben. Alle Anleger erhalten daher jedenfalls dem Grunde nach dieselben Beteiligungskonditionen.

Sonstige weitere wesentliche Umstände

Eigentümerwechsel

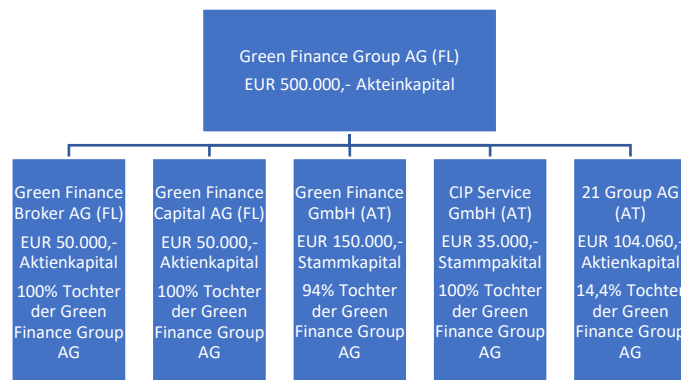
Im Nachtrag vom 22.02.2018 wurde bereits ein Eigentümerwechsel angekündigt. Die neue Eigentümerstruktur der Green Finance GmbH stellt sich aktuell wie folgt dar:

- 94% Green Finance Group AG (HR-Nr. FL-0002.576.495-3, 9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8)
- 6% Christian Schauer, geb. 26.11.1982

Green Finance Group AG

Die Green Finance Group AG steht im mehrheitlichen Eigentum des Herrn Christian Schauer. Von den Aktien im Streubesitz hält keiner der Aktionäre über 25%. Herr Christian Schauer und Herr Clemens Gregor Latenser sind einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder der Green Finance Group AG, wobei Herr Clemens Gregor Latenser kein Eigentümer der Emittentin (Green Finance GmbH) oder der Green Finance Group AG ist. Die Green Finance Group AG hat ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital von EUR 500.000,00. Gegenstand der Green Finance Group AG ist die Holdingfunktion für Gesellschaften im Bereich der Finanzdienstleistungen, Immobilienentwicklung, Leasing von Mobilien sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- und ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, die Veranstaltung von Seminaren und der Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, wie insbesondere auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland, Erwerb von anderen Unternehmungen und Kooperation mit anderen Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Sparte in jeder rechtlich zulässigen Art.

Die Green Finance Group AG und deren Gruppengesellschaften stellen sich derzeit wie folgt dar.



Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können:

Herr Christian Schauer ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Gesellschaften Green Finance Group AG (HR-Nr. FL-0002.576.495-3), Green Finance Capital AG (FL-0002.581.256-8) und Green Finance Broker AG (FL-0002.581.267-1). Neben seiner Beteiligung an der Green Finance GmbH hält er auch noch 100% der Geschäftsanteile der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH (FN 453834d, Faradaygasse 6, 1030 Wien) und ist deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Green Finance GmbH in deren Tätigkeit als Vermögensberater die Genussrechte der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH vermittelt. Detaillierte Informationen zur LVA24 Prozessfinanzierung GmbH sind deren Kapitalmarktprospekt nach Schema C vom 05.07.2017 (sowie ggf. etwaigen Nachträgen) zu entnehmen, welcher am Sitz der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH, Faradaygasse 6, 1030 Wien, kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt wird, sowie unter www.LVA24.at als PDF bereitgestellt ist. Es ist auch beabsichtigt, dass die Green Finance GmbH in deren Tätigkeit als Vermögensberater die qualifizierten Nachrangdarlehens der Green Finance Capital AG vermitteln wird. Detaillierte Informationen zur Green Finance Capital AG sind deren Kapitalmarktprospekt nach Schema C vom 31.07.2018 zu entnehmen, welcher am Sitz der Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8, FL-9490 Vaduz, kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt wird, sowie unter www.greenfinance.at als PDF bereitgestellt ist. Der Punkt 3.4 des Prospektes gilt damit als adaptiert.

Die verschiedenen Funktionen von Herrn Christian Schauer können dazu führen, dass sich Herr Christian Schauer dazu entscheidet, Geschäftsmöglichkeiten bzw. Geschäftsfälle nicht über die Emittentin (Green Finance GmbH), sondern über ein anderes Unternehmen abzuwickeln, oder Marktkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin erlangt hat, nicht für die Emittentin (Green Finance GmbH) einsetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Green Finance GmbH) haben.

Im Übrigen gibt es keine weiteren offenlegungswürdigen Sachverhalte oder Entwicklungen.

Hinweis gemäß § 6 Abs. 2 KMG – Widerrufsrecht: Anleger, die sich bereits zu einer Zeichnung der Veranlagung verpflichtet haben, bevor dieser Nachtrag veröffentlicht wird, haben betreffend Angaben, die neue Umstände in Bezug auf den Prospekt vom 26.02.2016, den ersten Nachtrag vom 24.02.2017 und den zweiten Nachtrag vom 22.02.2018 enthalten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von einer Woche nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Eine derartige Erklärung bedarf der Schriftform.

UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Nachtrag zum Prospekt richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Nachtrag zum Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags zum Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Nachtrag zum Prospekt wird von der Green Finance GmbH, Faradaygasse 6, 1030 Wien, FN 441424d, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG gefertigt.

Leonding, am 22.08.2018



Green Finance GmbH | FN 441424d
Faradaygasse 6 | A-1030 Wien
Tel.: +43 1 99 74 186 00 | Fax: +43 1 99 74 186 20
E-Mail: office@greenfinance.at | www.greenfinance.at

Gew.-Vermögensbestimm.-Off. der Berechtigung für
LV und UV: ~~28165313~~ Zahl: 28165313
Versicherungsgemtur: GISA-Zahl: 28166290

Christian Schauer

Als Geschäftsführer der Green Finance GmbH

KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Nachtrag zum Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Nachtrages zum Prospekt liegen in der Verantwortung der Green Finance GmbH.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Nachtrag zum Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachtrag zum Prospekt, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Nachtrag zum Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Leonding, am 22.08.2018

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mög. Georg Aschauer

als Geschäftsführer



Beilagen:

./1 Genussrechtsbedingungen in der aktuellen Version

Beilage ./1 – Genussrechtsbedingungen in der aktuellen Version

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

der **Green Finance GmbH**, Faradaygasse 6, A-1030 Wien (als „EMITTENTIN“)

1. Präambel

- 1.1. Die Green Finance GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Faradaygasse 6, A-1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 441424 d (die „EMITTENTIN“).
- 1.2. Die EMITTENTIN beabsichtigt die Emission von Genussrechten (die „GENUSSRECHTE“) im Gesamtnennbetrag von EUR 4.964.000,00 (das „GENUSSRECHTSKAPITAL“). Die rechtliche Ausgestaltung der GENUSSRECHTE ist in diesen Genussrechtsbedingungen normiert.
- 1.3. Die GENUSSRECHTE stellen eine schuldrechtliche Vermögensbeteiligung der Genussrechtsberechtigten an der EMITTENTIN dar und gewähren eine nachrangige Beteiligung an deren Gewinn, am Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven.
- 1.4. Genussrechtsberechtigte sind am wirtschaftlichen Erfolg aber auch Misserfolg der EMITTENTIN beteiligt. Genussrechtsberechtigte tragen deshalb das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN zur Gänze mit. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die EMITTENTIN keinerlei Gewährleistung, Garantie oder sonstige Zusage abgibt, dass das Geschäftsmodell oder die Bemühungen der EMITTENTIN erfolgreich sein werden.

2. Erwerb und Ausgabe der Genussrechte, Einzahlung

- 2.1. Die GENUSSRECHTE können durch natürliche oder juristische Personen durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins, dessen Übermittlung an die EMITTENTIN (Angebot) und die Annahme dieses Angebots durch die EMITTENTIN erworben werden.
- 2.2. Die Annahme durch die EMITTENTIN erfolgt durch Übermittlung einer Annahmeerklärung. Die Annahme steht im freien Ermessen der EMITTENTIN. Der Genussrechtsberechtigte hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendung (z.B. Porto), wenn der Antrag nicht angenommen wird.
- 2.3. Der vom Genussrechtsinhaber gezeichnete Gesamtnennbetrag muss mindestens EUR 1.000,00 betragen.
- 2.4. Die Ausgabe der GENUSSRECHTE erfolgt zum Nennbetrag (100 %). Auf die ausgegebenen GENUSSRECHTE wird von der EMITTENTIN kein Agio erhoben.
- 2.5. Die Einzahlung des Genussrechtsbetrags hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einlangen der Annahmeerklärung gemäß Punkt 2.2 beim Genussrechtsberechtigten auf das Konto der EMITTENTIN zur Gänze frei von Bankgebühren, Kosten und Spesen zu erfolgen, widrigenfalls die EMITTENTIN die Annahmeerklärung widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs verliert die entsprechende Zeichnung ihre Gültigkeit und bereits eingezahlte Genussrechtsbeträge werden ohne Verzinsung an die Genussrechtsberechtigten zurückgezahlt.

3. Art der Genussrechte, Genussregister

- 3.1. Die GENUSSRECHTE werden nicht verbrieft.
- 3.2. Die EMITTENTIN wird die Genussrechtsberechtigten in einem Genussregister erfassen. Genussrechtsberechtigte sind verpflichtet, der EMITTENTIN alle Änderungen der Informationen, welche anlässlich der Zeichnung erhoben werden (insbesondere Identität, Ansässigkeitsstaat, Anschrift, Bankverbindung) sowie andere Daten, welche für die Verwaltung der GENUSSRECHTE erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die EMITTENTIN ist berechtigt, Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an die im Genussregister eingetragenen Genussrechtsberechtigten zu leisten.

4. Laufzeit

Die Laufzeit GENUSSRECHTE ist befristet bis zum 31.12.2023.

5. Beteiligung am laufenden Gewinn und Verlust

- 5.1. Die GENUSSRECHTE verkörpern eine Beteiligung am Gewinn der EMITTENTIN.
- 5.2. Die EMITTENTIN erstellt einen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 222 ff UGB (idF BGBl I 2015/22). Als Gewinn im Sinne des Punktes 5.1. gilt der im Jahresabschluss der EMITTENTIN ausgewiesene Jahresüberschuss im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 UGB (idF BGBl I 2015/22).
- 5.3. Die GENUSSRECHTE sind ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der EMITTENTIN am Gewinn im Sinne des Punktes 5.2 beteiligt. Die Gewinnbeteiligung für das erste Geschäftsjahr wird zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung des anteiligen Gewinnes voll berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil aller Genussrechtsberechtigten dieser Emission am Gewinn im Sinne des Punktes 5.1 beträgt 34 % („GENUSSRECHTSGEWINN“). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 4.964.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des GENUSSRECHTSGEWINNES aliquot. Jeder Genussrechtsberechtigte erhält eine Beteiligung am GENUSSRECHTSGEWINN entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital.
- 5.4. Das Geschäftsjahr der EMITTENTIN beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Gewinnbeteiligung findet jeweils binnen eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses der EMITTENTIN statt.
- 5.5. Die GENUSSRECHTE verkörpern auch eine Beteiligung am Verlust der EMITTENTIN.
- 5.6. Weist der von der EMITTENTIN aufgestellte Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag im Sinne des § 231 Abs 2 Z 21 UGB (idF BGBl I 2015/22) aus, so nehmen daran die Genussrechtsberechtigten durch Verminderung des GENUSSRECHTSKAPITALS teil. Die Verlustteilnahme erfolgt ab Wertstellung der jeweiligen Einzahlung auf dem Konto der EMITTENTIN und wird für das erste Geschäftsjahr zeitanteilig auf monatlicher Basis berechnet, wobei der Monat der Wertstellung bei der Berechnung des anteiligen Verlustes nicht berücksichtigt wird. Der (Gesamt-)Anteil aller Genussrechtsberechtigten dieser Emission am Jahresfehlbetrag beträgt 34 % („GENUSSRECHTSVERLUST“). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 4.964.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des GENUSSRECHTSVERLUSTES aliquot. Jeder Genussrechtsberechtigte ist am GENUSSRECHTSVERLUST entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital beteiligt. Allenfalls vorhandene gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile sind zur Verlustabdeckung vorrangig zu verwenden.
- 5.7. Wird das GENUSSRECHTSKAPITAL gänzlich oder teilweise zur Abdeckung eines

Verlustes verwendet, so werden künftige Gewinne im Sinne des Punktes 5.1 vorrangig zur Wiederauffüllung des GENUSSRECHTSKAPITALS bis zum Nennbetrag verwendet und nur darüber hinausgehende Gewinne gemäß Punkt 5.4. ausbezahlt.

6. Rückzahlung des Genussrechtskapitals, Abschichtung

- 6.1. Bei Ablauf der Laufzeit der GENUSSRECHTE, im Falle der Auflösung und Liquidation der EMITTENTIN oder für den Fall, dass das Genussrechtskapital aus sonstigen Gründen vor Ablauf der in Punkt 4. festgelegten Laufzeit zurückgezahlt wird, haben die Genussrechtsberechtigten Anspruch auf Rückzahlung des GENUSSRECHTSKAPITALS zum Buchwert zuzüglich eines Abschichtungsbeitrages.
- 6.2. Der Buchwert des GENUSSRECHTSKAPITALS wird aus dem jeweils gezeichneten Genussrechtskapital abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich noch nicht ausbezahlter Gewinnbeteiligungen ermittelt.
- 6.3. Im Fall der Auflösung und Liquidation der EMITTENTIN endet das GENUSSRECHT. Erfolgt die Beendigung aus vorstehenden oder sonstigen Gründen unterjährig ist die Beteiligung am Gewinn und Verlust der EMITTENTIN für das letzte Geschäftsjahr zu aliquotieren. Die Berechnung des Buchwertes erfolgt nach Vorliegen des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses.
- 6.4. Der Abschichtungsbeitrag berechnet sich wie folgt:
 - (i) Zunächst wird der höchste Umsatz der EMITTENTIN der letzten vollen drei Geschäftsjahre oder bei einer kürzen Laufzeit der GENUSSRECHTE der höchste Umsatz der/des letzten vollen Geschäftsjahre/s gemäß § 231 Abs 2 Z 1 UGB bzw. § 231 Abs 3 Z 1 UGB vor Beendigung der GENUSSRECHTE ermittelt („UMSATZ“). Der Umsatz-Multiple Unternehmenswert berechnet sich durch Multiplikation des UMSATZES mit dem Umsatz-Multiplikator in Höhe von 1,38 abzüglich Nettofinanzverbindlichkeiten („UMSATZ-MULTIPLE UNTERNEHMENSWERT“).
 - (ii) Darüber hinaus wird der Unternehmenswert als Eigenkapitalwert (resultierend aus Unternehmenswert abzüglich Nettofinanzverbindlichkeiten) zum Laufzeitende oder, sofern die Beendigung unterjährig erfolgt, zum letzten Geschäftsjahr gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung KfS/BW 1 in der jeweils aktuellsten Fassung ermittelt („UNTERNEHMENSWERT“).
 - (iii) Der Gesamtaberschichtungsbeitrag aller Genussrechtsberechtigter dieser Emission beträgt 34 % des UMSATZ-MULTIPLE UNTERNEHMENSWERTES oder des UNTERNEHMENSWERTES, je nachdem welcher Wert höher ist („ABSCHICHTUNGSBETRAG“). Beträgt das tatsächlich emittierte Genussrechtskapital nach den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN weniger als EUR 4.964.000,00, so vermindert sich dieser Prozentsatz und somit die Höhe des ABSCHICHTUNGSBETRAGES aliquot. Jeder Genussrechtsberechtigte ist am ABSCHICHTUNGSBETRAG entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital beteiligt.
 - (iv) Jeder Genussrechtsberechtigte erhält einen Anteil am ABSCHICHTUNGSBETRAG entsprechend seines Anteils am tatsächlich emittierten Genussrechtskapital.
- 6.5. Die Auszahlung des ABSCHICHTUNGSBETRAGES findet binnen eines Monats nach Feststellung des für das letzte Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresabschlusses der EMITTENTIN statt.

7. Gesellschafter- und Mitwirkungsrechte

- 7.1. Das GENUSSRECHT gewährt keinen Anteil am Kapital der EMITTENTIN und keinerlei Verwaltungsrechte in Hinblick auf die EMITTENTIN, insbesondere kein Recht auf Teilnahme und kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der EMITTENTIN sowie keine über diese GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN hinausgehenden Informationsrechte.
- 7.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die EMITTENTIN uneingeschränkt berechtigt ist, weitere Finanzierungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere neue Genussrechte oder andere Nachranginstrumente zu emittieren. Im Falle der Ermittlung weiterer Genussrechte werden allfällige neue Genussrechtsinhaber nicht besser gestellt als die Genussrechtsberechtigten von GENUSSRECHTEN.

8. Nachrangigkeit, Zahlungsverbehalt

Der Genussrechtsberechtigte erklärt ausdrücklich die uneingeschränkte Nachrangigkeit jeglicher vermögensrechtlicher Forderungen aus dem GENUSSRECHT einschließlich jeder auf Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des Genussrechtskapitals sowie des Abschichtungsbeitrages. Diese Forderungen können daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der EMITTENTIN oder im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der EMITTENTIN – erst nach Befriedigung aller Gläubiger – begehrt werden. Weiters erklärt der Genussrechtsberechtigte, dass wegen der Verpflichtung zur Befriedigung dieser Forderungen kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN eröffnet werden muss.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Zahlstelle für alle sich aus den GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN ergebenden Rechte und Ansprüche eines Genussrechtsberechtigten ist die EMITTENTIN.
- 9.2. Änderungen und/oder Ergänzungen der GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform in einheitlicher Urkunde; von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich ebenfalls in einheitlicher Urkunde abgegangen werden.
- 9.3. Für Zustellungen gilt die jeweilige Geschäftsanschrift der EMITTENTIN. Zustellungen an den Genussrechtsberechtigten erfolgen an die jeweils zuletzt der EMITTENTIN bekannt gegebene Adresse.
- 9.4. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

10. Risikohinweis

DEM GENUSSRECHTSBERECHTIGTEN IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM EINES NACHRANGIGEN GENUSSRECHTES NICHT NUR CHANCEN SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR GENUSSRECHTSBERECHTIGTE ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUM ERWERB EINES GENUSSRECHTES ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.